



Verband/Association/Associazione
Kinder-Spitex Schweiz
Soins pédiatriques à domicile Suisse
Cure pediatriche a domicilio Svizzera

Statuten

Verband Kinder-Spitex Schweiz

I. Name, Ziel und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verband Kinder-Spitex Schweiz», mit Sitz in Zürich (im folgenden Verband) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verband setzt sich für die schweizweite Förderung einer ganzheitlichen Pflege und Hilfe von kranken, behinderten, verunfallten und sterbenden Kindern zu Hause ein. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach aussen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Alle im Kinderspitex-Bereich tätigen Organisationen und Personen, welche die Aufnahmekriterien des Verbandes erfüllen, können eine Mitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den Verband, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit sofortiger Wirkung bei Aufgabe der Tätigkeit im Kinderspitex-Bereich.
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- c. wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
- d. durch Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Verbandes zuwiderhandeln. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a. Zuwiderhandlung gegen grundsätzliche Bestimmungen des Verbandes;
- b. Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Verbandsorgane;
- c. ein dem Ansehen des Verbandes und/oder des Bereiches Kinderspitex schädigendes Verhalten.

Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten, weitere finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verband hinfällig.

III. Finanzen

Art. 6 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich seine Mittel durch

- a. Jahresbeiträge seiner Mitglieder
- b. Spenden, Legate, Zuwendungen
- c. Zinsen und sonstige Erträge

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder besteht nicht.

IV. Verbandsorgane

Art. 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Als VertreterInnen ihrer jeweiligen Organisation nehmen die GeschäftsleiterInnen bzw. die Fachpersonen in leitender Funktion an den Mitgliederversammlungen teil.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Ort, Datum und Zeit sind mindestens drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin bzw. den Co-Präsidenten/die Co-Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Ort, Datum und Zeit sind mindestens einen Monat zuvor bekanntzugeben. Die Einladung hat, unter Angaben der Traktanden, zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- b. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Auflösung des Verbandes

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss über die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsidentin/Präsident bzw. Co-Präsidium
- b. Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Weitere Mitglieder. Ihre Anzahl ist nicht eingeschränkt.

In den Vorstand können nur Verbandsmitglieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Mit Ausnahme des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Organisation

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium hat den Stichtscheid. Das Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes und für seine zielgerichtete Weiterentwicklung verantwortlich. Er legt die Verbandspolitik fest und beschliesst über grundsätzliche Konzepte, Richtlinien, etc. Er entscheidet über Stellungnahmen und vertritt den Verband gegen aussen. Er ist verantwortlich für eine effiziente Verbandsarbeit und die zielgerichtete Weiterentwicklung des Verbandes. Für die Bearbeitung einzelner Themen können innerhalb des Vorstandes Kommissionen gebildet werden. Grundsätzlich hat der Vorstand alle Kompetenzen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Zeichnungsrecht

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin bzw. dem Co-Präsidenten/der Co-Präsidentin zusammen mit einem Mitglied des Verbandes.

C. Revisionsstelle

Art. 16 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes. Für ihre Pflichten gelten im übrigen die Bestimmungen nach dem Obligationenrecht (Art. 727-730). Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 18 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Verbandes beauftragt. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen einer vom Liquidator bestimmten gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 2016 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2014.

Zürich, 1. Juni 2016

Eva Gerber
Präsidentin

Thomas Engeli
Vizepräsident